

1015 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Heindl, Grabher-Meyer und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz geändert wird (Patentgesetz-Novelle 1986) (192/A)

Die Abgeordneten Dr. Heindl und Grabher-Meyer haben in der Sitzung des Nationalrates am 15. Mai 1986 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Handelsausschuß zugewiesen wurde, eingebracht.

Zur Begründung ihres Antrages führen die Antragsteller aus:

1. Die Bedeutung von Mikroorganismen als wichtiges Hilfsmittel der Technik nahm in den letzten Jahren sprunghaft zu und erfaßte immer mehr technische Bereiche. Hierbei wurden in steigendem Ausmaß neue Mikroorganismen verwendet. Auf Grund dieser Entwicklung wurde die Forderung, neuen Mikroorganismen einen möglichst umfassenden Schutz zu gewähren und sie daher als solche (per se) dem Patentschutz zugänglich zu machen, von der einschlägigen Industrie im internationalen Bereich verstärkt geltend gemacht und zuletzt auch in Österreich von einem auf diesem Gebiet tätigen Unternehmen vorgebracht:

2. § 2 Z 3 des Patentgesetzes schließt Pflanzensorten und Tierarten und damit gemäß Entscheidung der Beschwerdeabteilung des Österreichischen Patentamtes 7. März 1985, PBl. S 100, auch Mikroorganismen als solche vom Patentschutz aus. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die Patentrechts-Novelle 1984 in der Fassung der Regierungsvorlage GP XVI RV 265 d. B. die Gewährung eines derartigen Schutzes ermöglicht hätte, da die darin vorgesehene Fassung des § 2 des Patentgesetzes im Gegensatz zum geltenden § 2 die in der Z 3 dieses Paragraphen normierte Ausnahme von der Patentierbarkeit nicht enthielt. Diese Ausnahmebestimmung geht auf eine vom Handelsaus-

schuß vorgeschlagene Abänderung zurück, bei der jedoch nicht beabsichtigt war, Mikroorganismen vom Patentschutz in Österreich auszuschließen.

3. Von der internationalen Rechtspraxis wird die Frage, in welchem Umfang Mikroorganismen Patentschutz zu gewähren ist, unterschiedlich beurteilt. Hervorzuheben ist aber, daß das Europäische Patentamt, das auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens, BGBl. Nr. 350/1979, Patente auch mit Wirkung für Österreich erteilt, in sehr extensiver Auslegung des Übereinkommens Patentschutz auch für Mikroorganismen als solche gewährt.

4. Um somit den auf dem Gebiet der Mikrobiologie tätigen Unternehmen einen Ausgleich für den zur Gewinnung von neuen Mikroorganismen erforderlichen Aufwand und für die Bereicherung des Standes der Technik zu gewähren sowie diesen Unternehmen einen Anreiz zur Verstärkung ihrer einschlägigen Forschungen und Investitionen zu bieten, sieht der Initiativantrag die für die Gewährung eines Patentschutzes für Mikroorganismen als solche erforderlichen Änderungen des Patentgesetzes vor. Durch diese Änderungen wird desweiteren eine Angleichung der für den Schutz von Mikroorganismen maßgeblichen innerstaatlichen Vorschriften an die Erteilungspraxis des Europäischen Patentamtes herbeigeführt.

5. Unter Mikroorganismen als solche im Sinne des Initiativantrages sind insbesondere Prokaryonten, niedere Eukaryonten, wie niedere Algen und niedere Pilze, sowie Träger genetischer Information, wie Viren und Plasmide, zu verstehen. Mikrobiologische Verfahren beziehen sich gleichfalls nur auf Mikroorganismen als solche im umschriebenen Sinn.

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 17. Juni 1986 in Verhandlung genommen.

2

1015 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat

Wien, 1986 06 17

Dipl.-Kfm. Löffler
Berichterstatter

Staudinger
Obmann

/

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Patentgesetz geändert wird (Patentgesetz-Novelle 1986)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 581/1973, 349/1977, 526/1981, 201/1982, 126/1984 und 234/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 3 lautet:
- „3. für Pflanzensorten oder Tierarten (Tierrasen) sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren; diese Ausnahmen sind auf Mikroorganismen als solche sowie auf mikrobiologische Verfahren und auf die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse nicht anzuwenden.“

2. § 87 a Abs. 2 lautet:

„(2) Bezieht sich eine Erfindung auf einen Mikroorganismus als solchen, auf ein mikrobiologisches Verfahren oder ein mit Hilfe eines solchen

Verfahrens gewonnenes Erzeugnis und ist der Mikroorganismus der Öffentlichkeit nicht zugänglich und kann in der Anmeldung auch nicht so beschrieben werden, daß danach ein Fachmann die Erfindung ausführen kann, so gilt die Erfindung nur dann als gemäß Abs. 1 geoffenbart, wenn

1. eine Kultur des Mikroorganismus spätestens am Anmeldetag bei einer Hinterlegungsstelle im Sinne des Budapester Vertrages hinterlegt worden ist,
2. die Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung die dem Anmelder zur Verfügung stehenden maßgeblichen Angaben über die Merkmale des Mikroorganismus enthält und
3. dem Patentamt vor Fassung des Bekanntmachungsbeschlusses (§ 101 Abs. 1) die Hinterlegungsstelle und das Aktenzeichen der Hinterlegung der Kultur bekanntgegeben worden ist.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.